



Wegleitung für eine Bewerbung als kantonales Jugendparlament

Ihr möchtet beim kantonalen Jugendparlament aktiv mitmachen und überlegt euch, eine Bewerbung als Jugendparlament einzureichen? Dann kann diese Wegleitung helfen.

1. Was muss ich tun?

Um vom Regierungsrat als kantonales Jugendparlament anerkannt zu werden, müsst ihr zum einen als privatrechtlicher Verein organisiert sein. So will es das Zürcher Kantonsratsgesetz (KRG).¹ Das Jugendparlament wird mit anderen Worten von einem Verein organisiert, der als «Träger» des Jugendparlaments fungiert. Was das genau bedeutet, wird im Kapitel 2 beschrieben.

Andererseits wird verlangt, dass ihr das Jugendparlament nach parlamentarischen Grundsätzen betreibt. Was das für Folgen hat, zeigt euch Kapitel 3.

2. Wie gründe ich einen Verein?

Die rechtlichen Grundlagen für den privatrechtlichen Verein finden sich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB).² Im Einzelnen müsst ihr folgendes beachten:

Die Gründerinnen und Gründer des Vereins

Um einen Verein zu gründen, müsst ihr *mindestens zu zweit* sein. Mit Abschluss des Gründungsverfahrens werden die Gründerinnen und Gründer automatisch Mitglieder des Vereins.

Da die Gründung eines Vereins nicht ganz einfach ist, empfehlen wir euch, dass die Gründerinnen und Gründer über 18 Jahre alt sind. Eine Gründung durch Personen unter 18 Jahren ist ebenfalls möglich. Je nach Art und Umfang der Verpflichtungen, die die Mitgliedschaft im Verein mit sich bringt, ist dann aber die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters (im Normalfall eines Elternteils) nötig. Machen Minderjährige bei der Vereinsgründung mit, empfehlen wir deshalb, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen, um Fehler bei der Vereinsgründung zu vermeiden.

Erlass von Statuten

Die Ausarbeitung und der Beschluss von Statuten sind Voraussetzungen für die Gründung jedes Vereins. Das Gesetz umschreibt den notwendigen Inhalt von Statuten nur vage und lässt den Vereinsgründerinnen und -gründern viel Spielraum.

¹ [Vgl. § 38 a Abs. 1 lit. a KRG](#)

² [Unter Art. 60 ff ZGB.](#)



Der Inhalt der Statuten

a) *Name und Sitz des Vereins sowie Wille zum «Vereinsdasein»*

Diese Punkte werden in der Regel am Anfang der Statuten geregelt. Obwohl nicht ausdrücklich vorgeschrieben, ist dem Verein aus praktischen Gründen ein Name zu geben. Ein Sitz kann, muss aber nicht bestimmt werden. Er befindet sich im Falle, dass er in den Statuten nicht bezeichnet wird, dort, wo der Verein schwerpunktmässig aktiv ist.

Vorausgesetzt ist auch, dass ihr einen Verein gründen wollt, d.h., eine selbständigen Träger von Rechten und Pflichten. Dies erfordert eine entsprechende Formulierung in den Statuten, wonach ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB besteht.³

b) *Zweck*

Ihr könnt bestimmen, welches Ziel ihr mit dem Zusammenschluss zu einem Verein verfolgt. Zweck des Vereins ist im vorliegenden Fall selbstverständlich auch die Führung des Jugendparlaments. Ihr könnt den Zweck darüber hinaus aber noch genauer umschreiben.

c) *Mitgliedschaft im Verein*

In den Statuten ist insbesondere der Eintritt von neuen Mitgliedern zu regeln. Sinnvoll sind auch Bestimmungen über den freiwilligen Austritt und den Verlust der Mitgliedschaft aufgrund des Wegfalls der Erfüllung von notwendigen Bedingungen (hier etwa das Überschreiten der Altersgrenze). Weiter wären der Ausschluss von Mitgliedern und die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder zu regeln.

d) *Organisation des Vereins*

Hier geht es um die Frage, mit welchen Gremien (sogenannte Organe) sich ein Verein organisiert.

Das Gesetz schreibt lediglich zwei Organe vor, nämlich die Vereinsversammlung (auch «Mitgliederversammlung» oder «Plenum» genannt) und den Vereinsvorstand. Die Statuten können aber auch die Bestellung von weiteren Organen vorsehen.

- An der *Vereinsversammlung* können alle Vereinsmitglieder teilnehmen. Die Vereinsversammlung fasst Beschlüsse, kann den Verein aber nicht nach aussen vertreten. Sie ist das oberste Vereinsorgan, das heisst, sie entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

³ Das blosse schriftliche Festhalten der Statuten genügt für die Gründung des Vereins noch nicht. Zusätzlich notwendig ist ein Akt, durch den für alle Gründungsmitglieder der Wille klar wird: «jetzt wollen wir den Verein gründen, ab jetzt besteht er». Dieser Willensakt kann bei nur wenigen Gründern etwa durch die gemeinsame Datierung und Unterzeichnung der Statuten erfolgen. Sollten an der Gründung eures Vereins derart viele Personen beteiligt sein, dass die Datierung und Unterzeichnung der Statuten durch sämtliche Personen nicht umsetzbar ist, kann stattdessen eine Gründungsversammlung abgehalten und der Statutenentwurf durch einen Versammlungsbeschluss genehmigt werden. Dieser Beschluss ist in einem Protokoll festzuhalten.



Einberufen wird die Vereinsversammlung durch den Vorstand (mehr dazu unten), sofern die Statuten keine abweichende Regelung vorsehen. Die Statuten bestimmen ebenfalls, unter welchen Voraussetzungen die Einberufung durch den Vorstand zu erfolgen hat. Zwingend ist die Einberufung jedenfalls dann, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine Einberufung verlangt.

Die Themen, über die Beschluss gefasst werden soll, müssen im Vorfeld einer Vereinsversammlung durch den Vorstand «traktandiert» werden. Das heisst, sie müssen in einer Einladung angekündigt werden. Die Statuten können aber auch diesbezüglich eine abweichende Regel vorsehen.

Das Gesetz sieht vor, dass die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Statuten können aber auch diesen Punkt abweichend regeln. Nach der gesetzlichen Standardregelung kommt beispielsweise im Falle, dass von 100 anwesenden Vereinsmitgliedern 45 «Ja» und 40 «Nein» stimmen und 15 Mitglieder sich der Stimme enthalten kein Beschluss zustande, da mit 45 von 100 nicht das Mehr der anwesenden Mitgliedern «Ja» stimmt. Prüfwert ist deshalb insbesondere eine statutarische Regelung, wonach Beschlüsse mit dem Mehr der abgegebenen Ja-Stimmen gegenüber den abgegebenen Nein-Stimmen gefasst werden. Anders als nach der gesetzlichen Standardregelung wirken auf diese Weise Stimmenthaltungen nicht als faktische Nein-Stimmen und ein Beschluss in obigem Beispiel würde mit 45 «Ja»- gegen 40 «Nein»-Stimmen zustande kommen.

Obwohl für die Vereinsversammlung gesetzlich keine Protokollierung vorgeschrieben ist, ist mindestens ein Beschlussprotokoll üblich. In diesem werden die gefassten Beschlüsse unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses schriftlich festgehalten. Unterschrieben wird das Protokoll in der Regel vom Präsidenten (falls ein solcher statutarisch vorgesehen ist) und dem Protokollführer.

- Der *Vorstand* vertritt den Verein nach aussen und besorgt die Angelegenheiten, die ihm gemäss Statuten oder allfälligen Beschlüssen der Vereinsversammlung zukommen.

Der Vorstand wird üblicherweise von der Vereinsversammlung gewählt, die Statuten können aber eine andere Regelung vorsehen. Häufig wird der Vorstand gleich anlässlich der Gründung gewählt, damit der Verein sofort gegen aussen tätig werden kann.

Das Gesetz macht keine Vorschriften zur internen Organisation des Vorstandes, also die Zuweisung einzelner Funktionen unter den Vorstandsmitgliedern. Sofern die Statuten keine abweichende Regelung vorsehen, erfolgt diese Zuweisung durch den Vorstand selbst.

Es ist sinnvoll, in den Statuten auch das Verfahren für die Vorstandsarbeit zu regeln (Einberufung von Sitzungen, allfällige Traktandierungspflicht, die für die Beschlussfassung notwendigen Mehrheiten etc.). Wie bei der Vereinsversammlung sind Sitzungen aber in jedem Fall einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Vorstandsmitglieder verlangt.



e) *Finanzielle Mittel*

Es ist zu regeln, wie sich der Verein finanziert. In Frage kommen etwa Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge oder Subventionen.

f) *Haftung*

Der Verein kann selber Verträge abschliessen, die finanzielle Verpflichtungen mit sich bringen. Für diese haftet nur das Vereinsvermögen. Von einer abweichenden Regelung in den Statuten, (etwa der persönlichen Haftung der Mitglieder) ist abzuraten.

g) *Regelungsbedarf wegen minderjähriger Vereinsmitglieder*

Bei der Ausgestaltung der Statuten ist besondere Aufmerksamkeit auf die Mitgliedschaft von Personen unter 18 Jahren zu legen.

Da das Jugendparlament Mitgliedern ab zwölf Jahren offenstehen soll, muss ein Eintritt in den Verein ab diesem Alter grundsätzlich möglich sein. Es ist aber zu prüfen, ob in den Statuten für den Eintritt von Minderjährigen die Zustimmung eines «gesetzlichen Vertreters» (im Normalfall eines Elternteils) vorauszusetzen ist. Dies hängt davon ab, welche Verpflichtungen der Verein für seine Mitglieder vorsieht. Diese Verpflichtungen ergeben sich aus den Statuten. Sind etwa wöchentliche, für alle Mitglieder obligatorische Sitzungen vorgesehen? In einem solchen Fall könnte die aufzuwendende Zeit bei der Erfüllung anderer Verpflichtungen, namentlich schulischer Art, fehlen. Oder werden für die Finanzierung des Vereinsbetriebs von den Mitgliedern namhafte Mitgliederbeiträge verlangt, die ein minderjähriges Mitglied nicht aus dem Taschengeld leisten kann? Dann müssten letztlich die Eltern für den Mitgliedschaftsbeitrag aufkommen.

Überlegt Euch bei der Festsetzung Pflichten der Vereinsmitglieder in den Statuten deshalb immer, was auch für jüngere Vereinsmitglieder «zumutbar» ist und ob es allenfalls besser oder nötig ist, den Eintritt von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig zu machen.

In den Vorstand dürfen Minderjährige nur gewählt werden, wenn die Statuten diese Möglichkeit ausdrücklich vorsehen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Eintritt von Minderjährigen in den Verein statutarisch von der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters abhängig gemacht wird oder nicht.

Ausarbeitung der eigenen Vereinsstatuten

Ihr kennt nun eine Reihe von theoretischen Vorgaben an die Vereinsgründung und den Inhalt der Statuten. Doch wie geht ihr bei der Ausarbeitung der Statuten am besten vor?

Als *Ausgangsgrundlage* eignen sich Musterstatuten. Der Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ) stellt auf seiner Website [verschiedene Mustervorlagen](#) zur Verfügung, unter anderem auch für Statuten.

Die Vorlage für die Vereinsstatuten eignet sich sehr gut als «Gerüst» für Eure Statuten. Dieses Gerüst müsst ihr in einem zweiten Schritt so *anpassen*, dass Euer Verein die Anerkennungsvoraussetzungen nach den für das Zürcher Jugendparlament massgebenden Bestimmungen erfüllt:



- Euer Verein muss *sich für die Anliegen der Jugend, konkret für die Förderung der politischen Kultur und Bildung einsetzen*. Diesen Zweck verfolgt ihr bereits dann, wenn ihr regelmässig Parlamentsitzungen durchführt und als Jugendparlament beispielsweise mittels Petition politisch Einfluss nehmen wollt. Ihr könnt darüber hinaus aber noch weitere Ziele in diesem Zusammenhang festlegen.
- Der Verein muss *Jugendlichen von 12 bis 21 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Zürich offenstehen, unabhängig von Ausbildung, Geschlecht, regionaler Herkunft oder Nationalität*. Die Mitglieder des Vereinsvorstands dürfen höchstens 25 Jahre alt sein, dürfen – wenn sie älter als 21 sind – aber nicht mehr dem Jugendparlament angehören.

Der Verein darf Jugendlichen, welche die genannten Eigenschaften erfüllen, die Mitgliedschaft grundsätzlich nicht verweigern. Das heisst aber nicht, dass der Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Jugendparlament in besonderen Fällen nicht möglich wäre. Die Statuten dürfen also durchaus Bestimmungen zum Ausschluss von Mitgliedern vorsehen.

- Die *Gleichbehandlung der Mitglieder* muss gewährleistet sein. Aus diesem Gebot folgt insbesondere, dass sämtlichen Mitgliedern des Jugendparlaments die gleiche Stimmkraft zukommen muss.
- Das Jugendparlament muss *politisch unabhängig* sein. Dies bedeutet zum einen, dass ihr im Jugendparlament möglichst unabhängig von politischen Grenzen und Blöcken diskutieren sollt. Zum anderen gilt das Gebot der politischen Unabhängigkeit auch gegen aussen. Abhängigkeiten des Jugendparlaments von (einzelnen) politischen Parteien oder Interessenverbänden im Zusammenhang mit finanziellen Beiträgen oder einseitiger Einflussnahme gilt es zu verhindern. Das Jugendparlament soll Themen frei und ungebunden diskutieren können.

Gleichzeitig ist den Vereinsmitgliedern eine Mitgliedschaft in Parteien oder in politisch aktiven Vereinen durchaus gestattet. Das Jugendparlament dient gerade dazu, das Interesse an der Politik und den demokratischen Prozessen zu fördern. Die Vereinsmitgliedschaft soll deshalb weitere politische Aktivitäten der Mitglieder nicht einschränken, soweit diese Aktivitäten die politische offene Willensbildung im Jugendparlament nicht behindern.

3. Organisationsreglement

Der Verein hat die Sitzungen des Jugendparlaments nach parlamentarischen Regeln organisieren. Diese Regeln werden im sogenannten Organisationsreglement festgehalten. Zu bestimmen sind etwa folgende Punkte:

a) *Zusammensetzung des Jugendparlaments*

Soll sich das Jugendparlament aus sämtlichen Vereinsmitgliedern zusammensetzen? Bei sehr vielen Vereinsmitgliedern wäre denkbar, dass sich das Jugendparlament aus einer Auswahl dieser Mitglieder zusammensetzt. In einem solchen Fall muss das Organisationsreglement die Zahl der Mitglieder bestimmen und gewährleisten, dass die Auswahl der im Jugendparlament vertretenen Vereinsmitglieder nach demokratischen Grundsätzen erfolgt. Damit das Auswahlverfahren demokratisch ist, müssten sich auf



jeden Fall sämtliche Vereinsmitglieder daran beteiligen können und ihnen müsste allen dieselbe Stimmkraft zukommen.

b) Organe des Jugendparlaments

Bestimmt, welche Organe es geben soll und welche Aufgabe ihnen zukommt.

c) Parlamentsbetrieb

Zu klären sind etwa folgende Fragen: Nach welchen Regeln wird bestimmt, welche Themen im Jugendparlament beraten werden? Wie erfolgt die Beratung und Beschlussfassung? Tagt das Jugendparlament ausschliesslich als Plenum, also mit all seinen Mitgliedern, oder finden auch Sitzungen in kleineren Gruppen, genannt Kommissionen, statt?

Wertvolle Hinweise darauf, was im Organisationsreglement wie geregelt werden kann, geben wiederum die [Mustervorlagen](#) des DSJ. Ergänzend steht Euch bei Fragen Christian Gyger vom Parlamentsdienst des Zürcher Kantonsrates zur Verfügung.

Christian Gyger,
Leiter Repräsentation & Öffentlichkeitsarbeit der Parlamentsdienste des Kantonsrates
Telefon +41 43 259 20 13
E-Mail christian.gyger@pd.zh.ch